REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Amtsblatt für den Regionalverband Großraum Braunschweig

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen

Jahrgang 2026 Braunschweig, bereitgestellt am 12.11.2026 Nr. 7/2026

Inhalt

I. Feststellung der Sitzverteilung auf die Verbandsglieder 2

II. Satzung des Regionalverbands Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung) 3

I. Feststellung der Sitzverteilung auf die Verbandsglieder

Partei	GESAMT	BS	SZ	WOB	LK GF	LK GS	LK HE	LK PE	LK WF
SPD	**17**	4	1	2	3	2	1	2	2
CDU	**14**	3	1	2	2	2	1	2	1
GRÜNE	**7**	1	1	1	1	1	0	1	1
AfD Niedersachsen	**11**	3	1	1	2	1	1	1	1
Die Linke	**4**	1	0	1	1	0	0	1	0
FDP	**2**	1	0	0	1	0	0	0	0
BSW Niedersachsen	**1**	1	0	0		0			
Volt	**1**	1	0	0		0		0	
BIBS	**1**	1							
PUG	**1**			1					
SUMME	**59**	**16**	**4**	**8**	**10**	**6**	**3**	**7**	**5**

Gemäß § 4 Absatz 6 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig stellt der Verbandsdirektor die sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebene Sitzverteilung der Sitze auf die Parteien und Wählergruppen und auf die Verbandsglieder fest.

Festgestellt am 20.10.2026: Verbandsdirektor Sygusch

II. Satzung des Regionalverbands Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung)

Satzung des Regionalverbands Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung)

vom 29.10.2026

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit §§ 55 u. 71 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 275,00 €.

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:

a)	für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden	440,00 €
b)	für die/den 1. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden	220,00 €
c)	für die/den 2. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden	110,00 €
d)	für die/den Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzenden bzw. die/den Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzenden	
	bis 10 Fraktionsmitglieder	220,00 €
	über 10 Fraktionsmitglieder	330,00 €

e) für die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden
Verbandsausschussmitgliedern 110,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 4 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
Mitglieder der Verbandsversammlung, die an Verbandsausschusssitzungen, Sitzungen der Geschäftsordnungskommission, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen teilnehmen, erhalten das in S. 1 genannte Sitzungsgeld, sofern sie Mitglied in dem entsprechenden Gremium sind.

(6) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, zu denen der Regionalverband eingeladen hat. Repräsentative Termine, Informationsveranstaltungen, Pressetermine, Besprechungen, z. B. mit der/dem Verbandsdirektorin/Verbandsdirektor o. Ä. sind keine Sitzungen in diesem Sinne.

(7) Mitglieder der Verbandsversammlung, die vom Regionalverband Großraum Braunschweig in Gremien von Gesellschaften oder sonstigen Einrichtungen entsandt werden, denen der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen seiner Aufgabenerledigung angehört, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, soweit eine Entschädigung von Dritten nicht gewährt wird.

(8) Das in Abs. 5 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 60,00 € gewährt.

§ 2
Aufwendungen für Kinderbetreuung

Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 Abs. 5 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten und Aufwendungen für Haushaltshilfen geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 15,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 150,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 3

Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Regionalverband Großraum Braunschweig erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bis zu einer Höhe von 15,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Der Anspruch nach Satz 1 kann ebenso geltend gemacht werden für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile, die nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können.

(5) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwands versäumt wird, berechnet. Für Mandatstätigkeiten außerhalb eines Zeitraums von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren

Dienst tätig. Für die Gewährung des Pauschalstundensatz gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Verdienstausfall und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für

1. Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und

2. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstausfall und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

§ 4
Fahrkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse bzw. der Stufe 4 bei dem Verbundtarif

b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,38 € je km und bei Benutzung eines privateigenen Fahrrads, E-Bikes, Pedelecs oder E-Rollers von 0,15 € je km bzw. entsprechend der Regelung des Bundesreisekostengesetzes und der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

Fahrkosten werden auch für die Teilnahme an Terminen erstattet, die keine Sitzung im Sinne des § 1 Abs. 6 sind, wenn der Regionalverband dazu eingeladen hat.

§ 5
Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.

(3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

Sonstige für den Regionalverband Großraum Braunschweig ehrenamtlich tätige Personen

Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 NKomVG wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung.	30,00 €
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt gewährt.	60,00 €

§ 1 Abs. 6 sowie die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten vom 05.05.2026 außer Kraft.

Braunschweig, 29.10.2026

Sygusch

Verbandsdirektor

Braunschweig, 12.11.2026
Regionalverband Großraum Braunschweig
Sygusch
Verbandsdirektor